

Registrierkasse: Schikanen der Regierung nehmen kein Ende!



Mit 1. April 2017 muss die Registrierkasse der Registrierkassensicherheitsverordnung (RKSv) entsprechen.

Sie finden hier nun die wichtigsten Informationen kurz zusammengefasst, damit Sie die neuen gesetzlichen Vorgaben (von SPÖ und ÖVP beschlossen!) einhalten können und keine bösen Überraschungen erleben!

Entscheidend ist, dass ihre Belege ab 1.4.2017 „signiert“ sein müssen und die Sicherheitseinrichtungen und Registrierkassen über FinanzOnline angemeldet sind.

Wer braucht eine Registrierkasse?

Eine Registrierkasse ist notwendig, ab einem Nettjahresumsatz von 15.000,- Euro je Betrieb, sofern die Barumsätze 7.500,- Euro netto je Betrieb im Jahr überschreiten.

Wenn ein Teil der Umsätze außerhalb von festen Räumlichkeiten („Kalte Hände“-Regelung) erzielt werden, dann sind diese Umsätze von der Registrierkassenpflicht ausgenommen und eine einfache Losungsermittlung wird möglich, wenn der Nettjahresumsatz der außerhalb der festen Räumlichkeiten ausgeübten Tätigkeiten 30.000,- Euro nicht überschreitet. Die Registrierkassenpflicht für Alm-, Berg-, Ski- und Schutzhütten entfällt, wenn die Nettjahresumsätze den Betrag von 30.000,- Euro nicht überschreiten. Als Unternehmensgründer braucht man erst dann eine Registrierkasse, wenn

man über die genannten Grenzen kommt. Danach hat man drei Monate für die Anschaffung eines Gerätes Zeit.

Wer richtet was und wie ein:

Ihr Kassenslieferant wird sicherlich das **Softwareupdate zur RKSv** vornehmen. Sollte er dies nicht können, so kann er Ihnen zumindest sagen, wer das macht.

Bei **FinanzOnline** müssen Sie sich selbst anmelden! Ihr Steuerberater oder Bilanzbuchhalter (mit Vollmacht) wird Ihnen dabei aber bestimmt behilflich sein.

Zu beachten ist auch, dass Sie die Daten der Registrierkasse vierteljährlich auf einem elektronischen externen Medium (zB USB-Stick, DVD,...) sichern müssen.

Anleitung zur Umsetzung der „bürokratischen“ Vorgaben

Schritt 1: Registrierkasse updaten

Keine bestehende Kasse darf ohne Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben ab 1. April 2017 weiterbetrieben werden. Es ist daher ein **Softwareupdate** notwendig. Wenden Sie sich hierzu an Ihren Kassenslieferanten. Wenn für ein älteres Kassenmodell kein Update mehr verfügbar ist, dann ist die **Neuanschaffung** eines Gerätes für Sie unumgänglich.

Durch das Softwareupdate wird zukünftig jeder Kassenbeleg digital signiert sowie ein Umsatzzähler geführt und ein Datenerfassungsprotokoll mitgeschrieben. Dadurch soll die „Manipulation“ bekämpft werden. Der Umsatzzähler wird dabei verschlüsselt (aber zur jederzeitigen Einsicht für die Finanzverwaltung) gespeichert.

Schritt 2: Anschaffung einer Signatur- erstellungseinheit

Für das digitale Signieren ist eine Signaturerstellungseinheit, ein sogenanntes Zertifikat, notwendig.

Dies ist im Regelfall ein USB-Stick oder eine Signaturkarte, die ähnlich wie eine E-Card funktioniert. Die Karte oder der USB-Stick haben jeweils eine eindeutige Seriennummer und einen kleinen Chip. Die Registrierkasse sendet die Belegdaten zu diesem Chip, der eine eindeutige und fälschungssichere Signatur ermittelt und an die Registrierkasse zurückgibt. Der Chip signiert somit jeden Beleg mit einer elektronischen Signatur bzw. Unterschrift.

Wenn Sie diese Karte oder diesen USB-Stick nicht vom Kassenslieferanten erhalten, können Sie bei einem der folgenden drei (derzeit) zugelassenen Vertrauensdiensteanbieter (VDA) - A-Trust GmbH, e-commerce monitoring GmbH/Global Trust und PrimeSign GmbH - bezogen werden. Mit Ihrem Kassenslieferanten ist abzuklären, welche Produkte Ihre Kasse unterstützt.

Achten Sie bei der Bestellung unbedingt darauf, dass Sie dem VDA Ihr persönliches Kennzeichen (UID, Steuernummer, Global Location Number) richtig bekanntgeben. Fehler machen die Signaturkarte automatisch ungültig! Alternativ ist auch eine Online-Signatur möglich, dafür ist jedenfalls notwendig, dass die Kasse über eine permanente Internetverbindung verfügt.

Bei größeren Mengen von Belegen oder hoher Kundenfrequenz ist die Chip-Karten-Lösung (im Vergleich zu Online-Lösungen) vermutlich die bessere Variante, da die permanente Internetverbindung inklusive Rückmeldung nicht garantiert wird.

Schritt 3: Erzeugen eines Startbeleges

Ist das Softwareupdate eingespielt und die Signaturerstellungseinheit an die Kasse angeschlossen, muss als erster Beleg der sogenannte „Startbeleg“ ausgedruckt werden. Viele Systeme werden diesen automatisch erstellen oder eine spezielle Funktion dafür anbieten. Es ist ein normaler „signierter“ Kassenbeleg und einen QR-Code aufweist. Er darf noch keinen Umsatz ausweisen (Null-Euro-Beleg) und setzt den Umsatzzähler auf den Startwert Null! **Der Startbeleg ist unbedingt aufzubewahren!** Der Startbeleg muss auch bis zum 15. Februar des Folgejahres mit der „App“ (siehe Schritt 6) gescannt werden.

Schritt 4: Anmelden der Signaturerstellungseinheit bei FinanzOnline

Registrierkassen und die Signatur- bzw. Siegelerstellungseinheit (SEE) müssen bei FinanzOnline angemeldet werden. Das Finanzamt weiß damit genau, welche Unternehmen jeweils wie viele Registrierkassen in Betrieb haben. Eine Anmeldemöglichkeit ist das Webservice von FinanzOnline. Wenn das von der Registrierkasse unterstützt wird - die Kasse hat eine Internetverbindung -, dann müssen Sie nur die FinanzOnline-Zugangsdaten in der Kasse hinterlegen und die Registrierkasse und SEE können sich quasi selbst anmelden. **Zum Generieren der Zugangsdaten hilft auch der Steuerberater/Bilanzbuchhalter.**

Ansonsten ist ein „normaler“ Einstieg bei FinanzOnline notwendig und zwar im Bereich „Registrierung einer Signatur- bzw. Siegelerstellungseinheit“. Gehen Sie dabei Schritt für Schritt vor. Bei einer grünen Erfolgsmeldung, haben Sie alles richtig gemacht. **Für das Anmelden der SEE werden der Name des Vertrauensdiensteanbieters, die Art (Karte oder Online, wobei Online bedeutet über „HSM eines Dienstleisters“) und die Seriennummer des Zertifikats benötigt.**

Schritt 5: Anmelden der Registrierkasse bei FinanzOnline

Sie brauchen dazu den **44-stelligen AES-Schlüssel**. Im Handbuch Ihrer Kasse erfahren Sie, wo Sie diesen Code finden. Nachdem der AES-Schlüssel mit 44 Zeichen relativ lange ist, generieren viele - aber nicht alle - Kassensysteme einen Prüfcode. Dieser kann auch optional erfasst werden. Ein Tippfehler würde dann sofort auffallen. Auch den Prüfcode finden Sie im Handbuch.

Zusätzlich benötigen Sie die **Kassenidentifikationsnummer**. Sie ist entweder voreingestellt oder eine von Ihnen frei wählbare Zahl, zB „1“. Wie das genau geht, entnehmen Sie dem Handbuch der Registrierkasse.

Wenn Sie alle Informationen haben, steigen Sie bei FinanzOnline ein und gehen im Bereich „Registrierung einer Registrierkasse“ Schritt für Schritt vor.

Schritt 6: Prüfen des Startbeleges

Wenn die Anmeldung per Webservice von FinanzOnline vorgenommen worden ist, dann wird dieser Schritt seitens der Kassensoftware automatisch miterledigt. Ansonsten ist eine Prüfung des Startbeleges notwendig. Dies kann mit der **„BMF-Belegcheck-App“** erfolgen.

Zuerst müssen Sie sich einen Authentifizierungscode holen. Dazu gehen Sie auf FinanzOnline im Bereich „Registrierkassen“ auf „Belegprüfung“, klicken Sie dann auf „Verwaltung von Authentifizierungscodes...“ und anschließend auf „Code anfordern“. Der grüne Balken bestätigt Ihre Anforderung und der Authentifizierungscode wird angezeigt und sollte notiert werden.

Prüfen Sie nun Ihren Startbeleg: Laden Sie auf einem beliebigen Smartphone die „BMF-Belegcheck APP“ unter: www.bmf.gv.at/kampagnen/Unsere-Apps.html herunter und starten Sie die App. Scannen Sie den QR-Code des Startbeleges mit der Kamera ihres Smartphone, danach geben Sie den eben generierten Authentifizierungscode ein und die Prüfung des Startbeleges erfolgt automatisch. Erscheint ein grünes Häkchen, war alles korrekt und die Registrierkasse kann in Betrieb genommen werden!

Mögliche Fehler: Sollte ein rotes „X“ erscheinen, dann hat man einen Tippfehler beim AES-Schlüssel, die Kassenidentifikationsnummer ist falsch (siehe Schritt 5 und eine neuerliche Kassenregistrierung wäre erforderlich) oder die Chip-Karte ist nicht auf Ihr Unternehmen angemeldet. Prüfen Sie dazu, ob Sie dem Vertrauensdiensteanbieter das richtige Personenkennzeichen (zB UID) bekanntgegeben haben. Bei einem Fehler ist eine neue Karte zu bestellen und zu registrieren.

Weiterführende und Vertiefende Informationen sowie Erklärvideos sind unter folgendem Link abrufbar: https://www.bmf.gv.at/steuern/selbststaendige-unternehmer/registrierkassen_startseite.html

Die Anleitungsschritte zum richtigen Umgang mit der Registrierkassa ab 1.4.2017 zeigen ganz klar, dass es die **rot-schwarze** Bundesregierung mit dem Bürokratieabbau nicht wirklich Ernst ist. Für die technische Umsetzung braucht man fast ein EDV-Studium, ein starkes Internet und viel Zeit und Geduld und in vielen Fällen müssen sogar neue Geräte angeschafft werden, um überhaupt mit den geforderten Vorgaben arbeiten zu können.

Kein Wort mehr hört man aber darüber, dass bereits 2016 die Mehreinnahmen bei der Umsatzsteuer durch die Registrierkassenpflicht bei weitem nicht so hoch ausfielen als von SPÖVP erwartet und ins Budget eingepreist wurden. Da fragt man sich, warum man daran eigentlich noch festhält.



Wir lehnen die Registrierkassenpflicht weiterhin ab und fordern die Beendigung der Fortführung:



NEIN zu weiteren logistischen, finanziellen Belastungen und der technischen Umsetzungsbürokratie für die Unternehmer

Kleine und mittlere Unternehmen haben schon durch die Steuerreform substantielle Probleme und daher können wir diese Mehrbelastungen nicht akzeptieren!



Neuerliche Bürokratielawine

Es ist mit einer weiteren „Fesselung und Knebelung“ der Unternehmer zu rechnen. Anstatt Bürokratie abzubauen, werden neue bürokratische Hürden geschaffen.



Pauschalverurteilung und Generalverdacht gefährden den Standort

Jeder Unternehmer wird im Vorhinein unter Generalverdacht gestellt und indirekt bezichtigt, Steuern zu hinterziehen. Diese Pauschalverurteilung verunsichert die Unternehmerschaft und schadet der Wirtschaft und dem Wirtschaftsstandort Österreich!

Unsere ständige Kritik ist zwar in den Wirtschaftsbund-Reihen angekommen, aber so richtige Gegenwehr können wir trotzdem nicht erkennen. Unser Standpunkt ist daher:

„Mit Einführung der Registrierkassenpflicht hat sich die pauschale Verurteilung der heimischen Unternehmerschaft als Steuersünder nicht bewahrheitet und die Fortführung ist somit ein Hohn! Alleine mit der Umsetzung der letzten Steuerreform sind die Unternehmer mehr als genug mit Steuererhöhungen und Bürokratiewahn bestraft und zum reinen Zahler degradiert worden!“